

Sandro Groganz, [Adresse]

Ansprechpartner: Sandro Groganz

Committee on the Rights of the Child (CRC)
Office of the United Nations High
Commissioner for Human Rights (OHCHR)
CH-1211 Geneva 10
Switzerland

Telefon: [Telefon]

Fax: [Fax]

E-Mail: [Email]

Datum: 20. Juni 2020

Groganz vs. BRD

Ergänzung vom 20.06.2020

zur

**Individualbeschwerde
vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes
der Vereinten Nationen**

vom 01.11.2018

und

deren Ergänzung vom 07.07.2019

wegen

Ergreifung vorläufiger Maßnahmen

gemäß Artikel 6 des 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention
der Vereinten Nationen

Inhaltsverzeichnis

I. Vorläufige Maßnahmen	4
II. Beschwerdeführer und Vertreter	6
III. Beschwerdegegner	7
IV. Unrechtmäßige Handlung	11
V. Zulässigkeit	12
VI. Überblick der Rechtsverstöße der BRD gegen die Kinderrechtskonvention	13
VII. Rechtsverstöße der Verfassungsgerichte	14
VII.1. Verfassungsrichter erkennen die KRK nicht an	14
VII.1.1 Rechtsgrundlagen	14
VII.1.2. Geltendmachung	15
VII.1.3. Entscheidung	15
VII.1.4. Verstöße	15
VII.2. Verfassungsrichter korrigieren nicht die staatlichen Verstöße	16
VII.2.1 Rechtsgrundlagen	17
VII.2.2. Geltendmachung	17
VII.2.3. Entscheidung	19
VII.2.4. Verstöße	19
VII.3. Verfassungsrichter vertuschen die Folgen von staatlichen Verstößen	20
VII.3.1 Rechtsgrundlagen	21
VII.3.2. Geltendmachung	21
VII.3.3. Entscheidung	22
VII.3.4. Verstöße	23
VII.4. Verfassungsrichter unterlassen den Schutz von Kindern	23
VIII. Rechtsverstöße des Jugendamts	24
VIII.1. Jugendamt ermittelt das Kindeswohl nicht	24
VIII.2. Jugendamt stellt staatliche Kindeswohlgefährdung nicht ab	24
VIII.3. Jugendamt schädigt selbst Kinder	26

IX. Fehlverhalten der Landesregierung Baden-Württemberg und der Regierungspartei „Die Grünen“ sowie der Bundesregierung Deutschland	27
X. Unterschriften	33
XI. Liste der Anhänge	34

I. Vorläufige Maßnahmen

Gemäß Artikel 6 des 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen (VN) wird der Ausschuss der Rechte des Kindes (KRK-Ausschuss) der VN ersucht, die Bundesrepublik Deutschland (BRD) aufzufordern, die folgenden vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um Handlungen zu verhindern, die einen möglicherweise nicht wiedergutzumachenden Schaden durch die Gerichtsbeschlüsse für die Beschwerdeführer als Opfer der angegebenen Verletzungen der Kinderrechtskonvention (KRK) der VN zur Folge haben.

Im Namen der drei betroffenen jüngeren Kinder, sowie im eigenen Namen des ältesten, hier mit unterzeichnenden Kindes, wird von der BRD als vorläufige Maßnahme verlangt:

Die Betreuung der Beschwerdeführer durch beide leiblichen Eltern im paritätischen Wechselmodell wird unverzüglich sichergestellt.

Damit sollen die gegen die KRK gerichteten Handlungen der Beschwerdegegner verhindert werden, die verantwortlich sind für die anhaltende ungerechtfertigte Trennung der drei jüngsten Kinder vom Vater und den extrem verkürzten Kontakt des ältesten Kindes zu seinen Geschwistern.

Der seit Jahren andauernde, nicht mehr wiedergutzumachende Schaden an den Kindern; dessen Zusammenhang mit den Verstößen der Beschwerdegegner gegen die KRK und dass diese auf der wahrheitswidrigen Behauptung fußen, der Vater manipulierte seine Kinder; sowie die heilende Wirkung des paritätischen Wechselmodells und des Vaters wird glaubhaft gemacht anhand der Stellungnahmen des Facharzt für Psychotherapeutische Medizin und Öffentliches Gesundheitswesen, Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] (s. Anhang 5 und Anhang 6).

In seiner sachverständigen Stellungnahme vom 27.09.2020 stellt Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] fest, dass die Kinder von der Mutter psychisch misshandelt werden, um den Wunsch der Kinder nach Kontakt zum Vater zu unterdrücken:

„Der Audiomitschnitt:

Dieser heimliche Mitschnitt [KIND 1] eines Streites mit der Mutter, Oma, Tante im Beisein ihrer Geschwister beweist die Richtigkeit von [KIND 1] Angaben in Zusammenhang mit

beiden Diagnosestunden: Sie wird ausgegrenzt, wenn sie sich nicht loyal zur Mutter verhält und wird als Verräterin benannt. Dann gehört sie nicht mehr zur Familie.

Ich erkenne einen Loyalitätskonflikt; Nötigung und Unterwerfung seitens der Mutter und der anwesenden Erwachsenen (keiner steht [KIND 1] bei); deren Erziehung schamhaft ist: Ihre Exfrau [Anm.: d.h. die Mutter] möchte in ihrem sozialem Umfeld als gut angesehen werden und zwingt ihre Tochter sich entsprechend auf ihre Seite zu stellen. Dies überfordert die 11-jährige.

Die mütterliche Forderung, Verantwortung zu übernehmen bedeutet, den Vater verleugnen zu müssen. Die Schamerziehung der Mutter steht einer gesunden, kindlichen, individuellen seelischen Entwicklung der Tochter entgegen.

Im Übrigen reagierte ich auf den Mitschnitt mit Schlaflosigkeit aufgrund des großen emotionalen Druckes auf [KIND 1], der Mobbingmuster aufweist (3 Erwachsene gegen 1 kleines Mädchen). Dieser Druck hat natürlich auch Auswirkungen auf die jüngeren Geschwister, die bei entsprechender Befragung aus Angst vor Ausgrenzung nicht ehrlich antworten werden. Diese meine Reaktion weist auf die große Belastung hin, die das Auftreten von Kopfschmerzen und Hautirritationen bei [KIND 1] und das Nägelkauen bei [KIND 2] als somatische Reaktionsbildung erklären. Zur Erklärung: Eltern haften für eine 11-jährige, aber diese sollte nicht für die Eltern und deren guten Ruf haftbar gemacht werden."

Der promovierte Psychotherapeut und Mediziner stellt zusätzlich klar, dass der Vater seine Kinder in keinsten Weise manipuliert, sondern ihnen gut tut:

„Da sie [Anm.: das älteste Kind] das mütterliche Zuhause als beängstigend, gewalttätig (Schläge) und nötigend erlebt und das Leiden der jüngeren Schwester [...] miterlebt, sehe ich keine Manipulation Ihrerseits [Anm.: d.h. des Vaters]. Aus meiner Sicht leisten Sie [Anm.: d.h. der Vater] [KIND 1] Hilfestellung, vermitteln ihr demokratische Werte und zeigen, wie man sich entsprechend wehren kann. Sie erlösen sie aus der Hilflosigkeit der Mutter und dem Gericht gegenüber, von denen sie sich nicht verstanden fühlt. Der heimliche Audiomitschnitt zeigt, dass sie die Wahrheit zu Tage bringen will."

Am 28.01.2020 schreibt Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] in seiner psychologischen Einschätzung:

„Es gilt also weiterhin: weniger Mutter und mehr Vater täten den Kindern gut. Dies sollte

seitens des Familiengerichts berücksichtigt werden. Ein Wechselmodell verspricht mehr psychische Gesundheit.”

II. Beschwerdeführer und Vertreter

Die Beschwerdeführer gemäß Art. 5 Abs. 1 des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention sind die Kinder:

[KIND 1] (geb. XX.XX.2007),
[KIND 2] (geb. XX.XX.2009),
[KIND 3] (geb. XX.XX.2013),
[KIND 4] (geb. XX.XX.2013),

alle wohnhaft in
[ADRESSE VATER], Deutschland
und
[ADRESSE MUTTER], Deutschland.

Das Kind [KIND 1] tritt in eigenem Namen als Beschwerdeführerin auf, wie auch schon in der Ergänzung vom 07.07.2019 und mit ihrer eigenhändig geschriebenen Individualbeschwerde an die Vereinten Nationen.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention werden die Verstöße im Namen der drei jüngeren Kinder durch deren älteste Schwester sowie deren Vater mitgeteilt, weil die drei jüngeren Kinder aufgrund der ungerechtfertigten Gerichtsbeschlüsse seit Mai 2019 nur bei ihrer Mutter leben, ohne Kontakt zum Vater, und die drei jüngeren Kinder unter der Gewalt der Mutter ihre Rechte aus der Kinderrechtskonvention nicht selbst geltend machen können. Der Vater tritt auch als Vertreter für das älteste Kind auf, und zwar als Unterstützung bei der Formulierung der vorliegenden Individualbeschwerde.

Die Vertreter sind

[KIND 1] (s.o.)

und

Vater Sandro Groganz (geb. XX.XX.1973), wohnhaft in [ADRESSE VATER], Deutschland.

III. Beschwerdegegner

Der Staat

Bundesrepublik Deutschland
- Beschwerdegegner -

vertreten durch
Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,
Willy-Brandt-Straße 1, DE-10557 Berlin,
Deutschland,

Bundesministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

vertreten durch
Bundesministerin Christine Lambrecht,
Mohrenstraße 37, DE-10117 Berlin
Deutschland,

Bundesministerium für
Familien, Senioren, Frauen und Jugend

vertreten durch
Bundesministerin Franziska Giffey,
Glinkastraße 24, DE-10117 Berlin,
Deutschland,

und die gesetzgebenden Versammlungen des Bundes

Deutscher Bundestag

vertreten durch
Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,
Deutschland,

Bundesrat

vertreten durch
Bundesratspräsident Daniel Günther,
Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,
Deutschland,

und das Bundesland

Baden-Württemberg

vertreten durch
Ministerpräsident Winfried Kretschmann,
Richard-Wagner-Str. 15, DE-70184 Stuttgart,
Deutschland,

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg

vertreten durch
Minister Guido Wolf,
Schillerplatz 4, DE-70173 Stuttgart,
Deutschland,

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

vertreten durch
Minister Manne Lucha,
Else-Josenhans-Straße 6, DE-70173 Stuttgart,
Deutschland,

und die gesetzgebenden Versammlungen des Landes

Landtag Baden-Württemberg

vertreten durch
Landtagspräsidentin Muhterem Aras,
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart,
Deutschland,

und den Landkreis

Landratsamt **Alb-Donau-Kreis**

vertreten durch
Landrat Heiner Scheffold,
Schillerstr. 30, DE-89077 Ulm,
Deutschland,

Jugendamt Alb-Donau-Kreis,
Außenstelle Ehingen

vertreten durch
Fachdienstleiterin Sabine Blessing,
Sternplatz 5, 89548 Ehingen (Donau),
Deutschland

Kreistag des Alb-Donau-Kreis

vertreten durch
Vorsitzender des Kreistag Heiner Scheffold,
Schillerstr. 30, DE-89077 Ulm,
Deutschland,

Jugendhilfeausschuss des Alb-Donau-Kreis

vertreten durch
Landrat Heiner Scheffold,
Schillerstr. 30, DE-89077 Ulm,
Deutschland,

und die **freien Träger**

Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm

vertreten durch
Anja Federle,
Olgastr. 125, 89073 Ulm,
Deutschland,

und die **Gerichte**

Bundesverfassungsgericht	vertreten durch Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, (ab Juni 2020: Präsident Prof. Dr. Stephan Harbarth) Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, Deutschland,
Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg	vertreten durch Präsident des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. Malte Graßhof, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart, Deutschland,
Oberlandesgericht Stuttgart	vertreten durch Präsidentin Cornelia Horz, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart, Deutschland,
Amtsgericht Ulm	vertreten durch Direktor des Amtsgericht Josef Lehleiter, Zeughausgasse 14, DE-89073 Ulm, Deutschland.

IV. Unrechtmäßige Handlung

Die gegen die KRK gerichtete hoheitsrechtliche Handlung der Beschwerdegegner erstreckt sich in vorliegender Erweiterung auf folgende gerichtlichen Beschlüsse:

Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg der BRD (VerfGH BW),
Urbanstraße 20, DE-70182 Stuttgart, Deutschland,
Az. 1 VB 60/19 vom 23.09.2019 (s. Anhang 1),
durch Herr Prof. Dr. Graßhof, Herr Dr. Mattes, Herr Gneiting.

Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland (BVerfG),
Schloßbezirk 3, DE-76131 Karlsruhe,
Az. 1 BvR 1753/19 vom 12.08.2019 (s. Anhang 2),
durch Herr Harbarth, Frau Britz, Herr Radtke.

BVerfG,
Az. 1 BvR 1755/19 vom 24.01.2020 (s. Anhang 3),
durch Herr Harbarth, Frau Britz, Herr Radtke.

BVerfG,
Az. 1 BvR 337/20 vom 18.03.2020 (s. Anhang 4),
durch Herr Harbarth, Frau Britz, Herr Radtke.

V. Zulässigkeit

Die vorliegende Mitteilung wird im Sinne des Art. 7 des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention aus folgenden Gründen als zulässig erachtet:

- Die Beschwerdeführer sind Individuen und verfahrensmündige Kinder.
- Sie bzw. ihre Vertreter machen eine gegenwärtige Rechtsverletzung geltend, deren vorliegende Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wurde.
- Es liegen Verletzungen gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vor.
- Die Beschwerde ist nicht anonym.
- Die Beschwerde erfolgt in Schriftform.
- Die Beschwerde ist nicht missbräuchlich.
- Die vorliegende Rechtssache ist in keinem anderen internationalen Rechts- oder Schiedsverfahren behandelt worden.
- Der innerstaatliche Rechtsweg ist erschöpft.
- Es liegt keine offensichtliche Unbegründetheit oder mangelnde Substantiierung vor.
- Die zugrunde liegenden Tatsachen sind nach dem Inkrafttreten des dritten Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten.

VI. Überblick der Rechtsverstöße der BRD gegen die Kinderrechtskonvention

Gegenstand dieser Individualbeschwerde sind neue und fortgesetzte Verstöße von Verfassungsrichtern der BRD gegen die Staatenpflichten aus dem Staatsvertrag der KRK, wie sie seit der Beschwerde vom 01.11.2018 und deren Erweiterung vom 07.07.2019 aufgetreten sind.

Diese Verstöße basieren auf der sich im Widerspruch zur KRK befindlichen Feststellung des zuständigen Jugendamts, Fachgerichts (Amtsgericht Ulm) und Beschwerdegerichts (Oberlandesgericht Stuttgart), dass Kinder geschädigt würden, wenn sie ein getrennt lebender Elternteil über ihr Recht gemäß der KRK aufklärt, die Beziehung zu beiden Eltern im paritätischen Wechselmodell beibehalten zu dürfen. Die sich aus dieser These ergebenden Verstöße gegen die KRK wurden in den beiden vorangegangenen Individualbeschwerden detailliert dargelegt.

Die vorliegende Individualbeschwerde macht folgende Verletzungen der KRK durch Staatsorgane der BRD geltend:

- A. **Deutsche Verfassungsrichter erkennen die KRK nicht an:** Der VerfGH BW erachtet die KRK als gegenstandslos für die Begründung von Grundrechtsverstößen an Kindern (weitere Ausführungen unter VII.1.).
- B. **Deutsche Verfassungsrichter korrigieren nicht die staatliche Verstöße gegen die KRK:** Sowohl das BVerfG wie auch der VerfGH BW ignorieren Verstöße gegen das Recht der Kinder auf körperliche und seelische Unversehrtheit im Zusammenhang mit ihrem Recht auf eine Beziehung zu beiden Eltern (weitere Ausführungen unter VII.2.).
- C. **Deutsche Verfassungsrichter vertuschen die Folgen von staatlichen Verstößen gegen die KRK:** Das BVerfG sowie der VerfGH BW vereiteln die gerichtliche Ermittlung von kinderschädigenden Folgen staatlicher Verstöße gegen die KRK (weitere Ausführungen unter VII.3.).
- D. **Deutsche Verfassungsrichter unterlassen den Schutz von Kindern im Widerspruch zur KRK:** Richter des BVerfG und VerfGH BW verstießen selbst gegen die KRK, indem sie die Beschwerdeführer trotz Kenntnis von deren konkreten Gefährdung und Schädigung nicht schützten (weitere Ausführungen unter VII.4.).

- E. **Das Jugendamt Alb-Donau-Kreis ermittelt das Kindeswohl nicht:** Obwohl dem Jugendamt eindeutige Beweise über eine Schädigung der Kinder im Umfeld der Mutter vorliegen, bleibt es untätig (weitere Ausführungen unter VIII.1.).
- F. **Das Jugendamt stellt staatliche Kindeswohlgefährdung nicht ab:** Trotz eindeutiger Beweise und entsprechender Meldungen an das Jugendamt, stellte das Jugendamt angesichts der offensichtlichen Verstöße von Richtern und Jugendamts-Mitarbeitern gegen die Kinderrechtskonvention gleichwohl keine Kindeswohlgefährdung durch die Staatsdiener fest (weitere Ausführungen unter VIII.2.).
- G. **Das Jugendamt schädigt selbst Kinder:** Die ungerechtfertigte Begleitung des Umgangs, mit der der Vater und seine Kinder für dessen Aufklärung seiner Kinder über die Kinderrechtskonvention bestraft wurde, hält das Jugendamt trotz besseren Wissens bei (weitere Ausführungen unter VIII.3.).

VII. Rechtsverstöße der Verfassungsgerichte

VII.1. Verfassungsrichter erkennen die KRK nicht an

Der VerfGH BW hat mit seinem Beschluss vom 23.09.2019 einen Beschluss des Amtsgericht Ulm vom 07.08.2019 (s. Anhang 7) bestehen lassen, mit dem unter anderem der Kontakt des ältesten Kindes zu seinen drei Geschwistern unter Verletzung von Art. 12 KRK auf nur 3 Stunden pro Woche reduziert wurde, ohne die Beschwerdeführer hierzu anzuhören.

VII.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Gesetzgeber zu Art. 2a und Art. 13 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, hat sich in der Drucksache 15/7412 des Landtag von Baden-Württemberg (s. Anhang 8) ausdrücklich auf die KRK berufen. Ungeachtet dessen verpflichtet die Ratifizierung der KRK durch die BRD ohnehin unmittelbar alle Staatsorgane.

Daraus folgt, dass die entsprechenden Rechtsnormen und Texte der KRK und die Kommentare der Vereinten Nationen zur KRK in die Verfahren des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts, der zuständigen Behörden oder des Gesetzgebers im Land Baden-Württemberg einfließen müssen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont in seiner Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 14, dass die Ermittlung des „best interests of the child,, (fälschlich im Deutschen als „Kindeswohl“ übersetzt und somit fälschlich in der täglichen dt. Verwaltungspraxis eher an einer Objektstellung des Kindes orientiert statt an der KRK-konformen Subjektstellung des Kindes) eben nur dann sachgerecht erfolgt, wenn die Vorgaben aus Art. 12 KRK (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes) eingehalten werden.

VII.1.2. Geltendmachung

In der Verfassungsbeschwerde vor dem VerfGH BW (s. Anhang 9) gegen den Beschluss des Amtsgericht Ulm, wurden vom ältesten Kind und dem Vater unter anderem folgende Verstöße gegen die KRK geltend gemacht:

- **Extreme Verkürzung des Kontakts zwischen Geschwistern durch Amtsgericht Ulm ohne Anhörung des Kindes.**

Das älteste Kind wurde vom Amtsgericht nicht gefragt, ob ihr 3 Stunden gemeinsame Zeit mit ihren Geschwistern genügen (s. Anhang 10), nachdem sich die Geschwister zuvor ihr Leben lang jeden Tag sahen. Gleichwohl entschied das Amtsgericht Ulm trotzdem, dass 3 Stunden pro Woche kindeswohldienlich seien. Die Entscheidung des Amtsgericht Ulm folge deshalb nicht dem General Comment Nr. 14, weshalb das sogenannte Kindeswohl (best interests of the child) vom Amtsgericht nicht einmal hinreichend sachgerecht ermittelt wurde, was einem Verstoß des Amtsgericht gegen Art. 12 KRK in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 KRK entspricht und dem ältesten Kind zum Nachteil gereiche.

VII.1.3. Entscheidung

In seiner Entscheidung vom 23.09.2020 lehnt der VerfGH BW die Verfassungsbeschwerde als unzulässig ab, weil angeblich nicht schlüssig und substantiiert vorgetragen wurde. Insbesondere reiche es nicht aus zu beanstanden, dem ältesten Kind seien bestimmte Fragen nicht gestellt worden.

VII.1.4. Verstöße

Der VerfGH BW hat in seiner Entscheidung vom 23.09.2020 offensichtlich einen Zirkelschluss konstruiert, mit dem er die Einhaltung der KRK obsolet macht: Es ist offensichtlich nicht

möglich, sich mit einem Beschluss wie dem des Amtsgericht Ulm inhaltlich auseinanderzusetzen, wenn in diesem Beschluss inhaltlich nicht vorgetragen wird, warum das Gericht seine Entscheidungen trifft, sondern nur das „Kindeswohl“ als Grund angeführt wird, es jedoch sachlich nicht durch Argumente nachvollziehbar untermauert wird. Wer beim VerfGH BW die Nicht-Beachtung der KRK wegen fehlender Sachermittlung im Widerspruch zur KRK geltend macht, dessen Begründung wird als nicht ausreichend eingestuft.

Somit ließ der VerfGH BW das Recht des ältesten Kindes auf Anhörung durch das Amtsgericht Ulm gemäß Art. 12 KRK ins Leere laufen und verweigert es ihm. Zwar konnte vor dem VerfGH BW nicht gerügt werden, dass auch das mit Art. 12 KRK garantierte Anhörungsrecht der drei jüngeren Kinder verletzt wurde, da Verfassungsbeschwerden zum VerfGH BW nur zulässig sind, wenn Grundrechtsverstöße des Beschwernten selbst geltend gemacht werden. Dies war nicht möglich, da die drei jüngeren Kinder wie gesagt seit Mai 2019 nicht mehr Kontakt zum Vater haben. Allerdings ergibt sich aus dem zuvor gesagten unzweifelhaft, dass das Amtsgericht Ulm auch die drei jüngeren Kinder nicht gefragt hat, ob ihnen 3 Stunden pro Woche mit ihrer älteren Schwester ausreichen.

Die Entscheidung des VerfGH BW, basierend auf einem Zirkelschluss, signalisiert Gerichten im Land Baden-Württemberg, dass sie die KRK und zugehörige Kommentare ohne Konsequenzen missachten können. Die Begründung des VerfGH BW lässt erkennen, dass die zuständigen Verfassungsrichter entweder die KRK nicht kennen oder sie bewusst missachten.

VII.2. Verfassungsrichter korrigieren nicht die staatlichen Verstöße

Der VerfGH BW hat mit seinem Beschluss vom 23.09.2019 den Beschluss des Amtsgericht Ulm vom 07.08.2019 auch in der Hinsicht bestehen lassen, dass darin die Beschwerdeführer nicht vor psychischer Gewalt geschützt wurden.

Sowohl das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.01.2020, wie auch der VerfGH BW in seinem Beschluss vom 23.09.2019, haben die darin angefochtenen Beschlüsse des Amtsgericht Ulm vom 07.08.2019 respektive Oberlandesgericht Stuttgart vom 24.06.2019 (s. Anhang 1 und Ergänzung vom 07.07.2020 der Individualbeschwerde) nicht aufgehoben, obwohl darin geltend gemacht wird, dass in beiden angefochtenen Beschlüssen im Widerspruch zur KRK festgestellt wird, dass Kinder geschädigt würden, wenn sie ein getrennt lebender Elternteil über ihr Recht gemäß der KRK aufklärt, die Beziehung zu beiden Eltern im paritätischen Wechselmodell beibehalten zu dürfen.

VII.2.1 **Rechtsgrundlagen**

Art. 19 Abs. 1 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, ein Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung und vor schlechter Behandlung zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils befindet.

Das Recht des Kindes auf seine Eltern wird durch Art. 5 KRK garantiert, sowie das Recht auf Familienleben durch Art. 16 KRK. Im Allgemeinen Kommentar Nr. 14, Abschnitt A.1.c führt der Ausschuss der Rechte des Kindes hierzu näher aus, dass die paritätische Betreuung der Kinder durch getrennt lebende Eltern im Wechselmodell generell ein garantiertes Recht des Kindes ist:

„The Committee is of the view that shared parental responsibilities are generally in the child's best interests. However, in decisions regarding parental responsibilities, the only criterion shall be what is in the best interests of the particular child. It is contrary to those interests if the law automatically gives parental responsibilities to either or both parents. In assessing the child's best interests, the judge must take into consideration the right of the child to preserve his or her relationship with both parents, together with the other elements relevant to the case. ”

VII.2.2. **Geltendmachung**

In der Verfassungsbeschwerde vor dem VerfGH BW vom 09.09.2019 gegen den Beschluss des Amtsgericht Ulm vom 07.08.2019, sowie in der handschriftlichen Verfassungsbeschwerde des ältestens Kindes zum BVerfG vom 21.07.2019 mit Erweiterung vom 28.07.2019 (s. Anhang 12) und der Verfassungsbeschwerde des Vaters vom 29.07.2019 (s. Anhang 13) mit Erweiterung vom 11.11.2019 (s. Anhang 14), jedesmal gegen den Beschluss des Oberlandesgericht Stuttgart vom 24.06.2019 , wurden vom ältesten Kind und dem Vater unter anderem folgende Verstöße gegen die KRK geltend gemacht:

- **Unterlassener staatlicher Schutz vor psychischer Gewalt für die Beschwerdeführer durch Amtsgericht Ulm und Oberlandesgericht Stuttgart.**

Das älteste Kind wollte dem zuständigen Richter am Amtsgericht Ulm in seiner Anhörung am 25.07.2019 als eindeutigen Beweis eine Audioaufnahme vorspielen. Dieser Audiomitschnitt dokumentiert die psychische Gewalt gegen alle vier Beschwerdeführer im Umfeld der Mutter (s. Anhang 5). Der Richter verweigerte der ältesten Tochter diesen Wunsch. Der Vater legte dem Gericht ein Erinnerungsprotokoll des Kindes zu dieser

Audioaufnahme vor (s. Anhang 11), welcher im Beschluss des Amtsgericht unberücksichtigt blieb. Dem VerfGH BW wurde vorgetragen, dass der zuständige Richter am Amtsgericht behauptete, die älteste Tochter könne sich gegen die psychische Gewalt im Umfeld der Mutter wehren. Diese Feststellung traf er ohne Hinzuziehung eines psychologischen Sachverständigen und sie ist aus sachverständiger Sicht auch falsch (s. Anhang 5). Außerdem hat ihm das älteste Kind in der persönlichen Anhörung mitgeteilt, dass es Angst hat, schlecht von der Mutter behandelt zu werden. Entsprechend wurde dem Amtsgericht in der Verfassungsbeschwerde vorgeworfen, dass es die vier Beschwerdeführer körperlich und seelisch unter Missachtung von Art. 19 KRK schädigt.

In seiner Verfassungsbeschwerde vom 21.07.2019/28.07.2019 wies das älteste Kind das BVerfG darauf hin, dass „unsere Mama uns schlägt, aus dem Haus rauszieht, einsperrt und unter Druck setzt“.

- **Willkürliche Verweigerung des paritätischen Kontakts zu beiden Eltern durch das Amtsgericht Ulm und Oberlandesgericht Stuttgart.**

Explizit werden in der gemeinsamen Verfassungsbeschwerde der ältesten Tochter und des Vaters vom 09.09.2019 zum VerfGH BW die Ausführungen des Allgemeinen Kommentar Nr. 14 zum paritätischen Wechselmodell geltend gemacht, sowie der dagegen vorliegende Verstoß des Amtsgericht Ulm in seinem Beschluss vom 07.08.2019 aufgezeigt, in dem das Amtsgericht an der von ihm schon am 11.10.2018 getroffenen (s. Individualbeschwerde vom 01.11.2018) und vom Oberlandesgericht Stuttgart bestätigten Feststellung (s. Erweiterung vom 07.07.2019 zur Individualbeschwerde) festhielt, dass das Reden des Vaters mit seinen Kindern über das paritätische Wechselmodell eine Gefahr für die Kinder sei und sie körperlich und seelisch schädige.

Die älteste Tochter rügte in ihrer Verfassungsbeschwerde zum BVerfG vom 21.07.2019/28.07.2019, dass sie vom Oberlandesgericht Stuttgart trotz mehrerer Anträge nicht nochmals wie gewünscht angehört wurde, was einen Verstoß gegen Art. 12 KRK darstelle, und beantragte, dass das BVerfG ihre drei Geschwister beim Vater leben lassen soll wegen der gegen sie gerichteten Gewalt im Umfeld der Mutter.

In seiner Verfassungsbeschwerde vom 29.07.2019/11.11.2019 zum BVerfG trägt der Vater vor, dass sich unter anderem aus der KRK das Recht der Kinder auf Betreuung durch beide Eltern ergibt.

VII.2.3. Entscheidung

Der VerfGH BW verschwieg in seinem Beschluss vom 23.09.2019 die psychische Gewalt gegen die Kinder im Umfeld der Mutter und die diesbezüglich unterlassene Hilfe des Amtsgericht Ulm und verwarf bekanntlich die Verfassungsbeschwerde, weil sie wegen mangelnder Begründung unzulässig sei.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 12.08.2019 zur handschriftlichen Verfassungsbeschwerde des ältesten Kindes festgestellt, es könne nicht erkennen, dass das Kind in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten unmittelbar nachteilig betroffen sei.

Die Verfassungsbeschwerde des Vaters nahm das BVerfG mit Beschluss vom 24.01.2020 nicht zur Entscheidung an.

VII.2.4. Verstöße

Obwohl sich die staatliche Pflicht zum Schutz von Kindern aus Art. 19 KRK vor psychischer Kindesmisshandlung ergibt, wozu nicht nur der Schutz vor gewalttätigen Eltern gehört, sondern auch vor Staatsorganen, die Kindern wie vorliegend willkürlich im Widerspruch zum Allgemeinen Kommentar Nr. 14 und dem darin präferierten paritätischen Wechselmodells einen Elternteil vorenthalten, haben weder das BVerfG, noch der VerfGH BW den ihnen gegenüber geltend gemachten Verstößen gegen die KRK abgeholfen.

Vielmehr ist es so, dass das BVerfG und der VerfGH BW gegen die KRK verstoßen haben, weil sie unter Missachtung des Allgemeinen Kommentar Nr. 14 unfundiert dem Residenzmodell den Vorrang gegeben haben, indem sie stillschweigend die Konstruktion des paritätischen Wechselmodells als eine Gefahr für Kinder durch das Amtsgericht Ulm und Oberlandesgericht Stuttgart hingenommen haben.

Wie sich nun unzweifelhaft im Nachhinein aufgrund der Stellungnahmen des promovierten Psychotherapeuten und Mediziners Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] seit 27.09.2019 zeigt, sind alle Entscheidungen des Fachgerichts, des Beschwerdegerichts und der Verfassungsgerichte nicht nur wie in der Individualbeschwerde und ihren Erweiterungen dargelegt, aus Sicht der KRK falsch, sondern sind es auch im Hinblick auf die tatsächliche Situation der Kinder.

In seiner Stellungnahme vom 27.09.2019 diagnostiziert Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] auch auf

Basis der heimlich vom ältesten Kind aufgenommenen Audiodatei eindeutig, dass nicht der Vater die Kinder schädigt, sondern die Mutter und deren Umfeld. Nicht der Vater ist für die Kinder gefährlich, weil er mit ihnen darüber spricht, dass das von ihnen gewünschte Wechselmodell gut ist, sondern die Mutter ist für die Kinder eine Gefahr, weil sie von ihnen verlangt, dass sie den Kontakt zum Vater gegen ihren Willen einschränken.

Auch in seiner zweiten Stellungnahme vom 28.01.2020 empfiehlt Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER], dass für die psychische Gesundheit der Kinder das paritätische Wechselmodell nötig ist.

Nur indem alle in vorliegendem Fall zuständigen Gerichte der BRD die gemäß KRK vorgeschriebene sachgerechte Ermittlung der Best Interests of the Child unterließen bzw. nicht verlangten, sowie die Betreuung im paritätischen Wechselmodell als Bestandteil der Best Interests of the Child ignorierten, konnten sie Entscheidungen fällen und bestehen lassen, die das mit der KRK konforme Verhalten des Vaters, nämlich für seine Kinder das paritätische Wechselmodell zu erreichen und seine Kinder über das paritätische Wechselmodell aufzuklären, als schädigend für die Kinder konstruieren.

Hierzu passt, dass der vom Amtsgericht Ulm bestellte psychologische Gutachter Dr. Joachim Scheu zwar in der Verhandlung am 24.01.2019 zu Protokoll gab (s. Anhang 15), dass er weder mit den Kindern noch dem Vater sprach, er trotzdem feststellt, die Kinder würden vom Vater belastet und benutzt werden, wenn er mit ihnen über das paritätische Wechselmodell spricht. Das Oberlandesgericht Stuttgart berief sich dann in seiner Entscheidung vom 24.06.2019 auf diese ohne gemäß KRK sachgerechten Ermittlung der Best Interests of the Child erfolgte Aussage des gerichtlich bestellten Gutachters, um die Begleitung des Umgangs gegen den Vater und gegen die Kinder wieder anzuordnen, nachdem diese zuvor vom Amtsgericht Ulm mit Beschluss vom 13.12.2019 (s. Anhang 16) zurückgenommen und mit Beschluss vom 29.01.2019 (s. Anhang 17) die unbegleiteten Umgänge der Kinder beim Vater erweitert worden waren.

Kurz gesagt haben alle zuständigen Gerichte, der gerichtlich bestellte fachkundige psychologische Gutachter, sowie das Jugendamt die KRK und die Wahrheit ignoriert.

VII.3. Verfassungsrichter vertuschen die Folgen von staatlichen Verstößen

Sowohl das BVerfG (Beschluss vom 18.03.2020) wie auch der VerfGH BW (Beschluss vom 31.03.2020) haben die Errichtung eines Ausnahmegerichts am Amtsgericht Ulm toleriert, mit dem die Ermittlung der psychischen und körperlichen Folgen der zuvor genannten staatlichen

Verstöße für die Beschwerdeführer verhindert wird. Zusätzlich hat das BVerfG ohne juristische Substanz behauptet, gerichtliche Entscheidungen könnten rechtlich nicht als Ursache von Gefährdungen von Kindern geltend gemacht werden.

VII.3.1 Rechtsgrundlagen

Der Absatz 4 des § 1666 im sogenannten Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der BRD erlaubt es, eine Gefährdung von Kindern durch Dritte vor Gericht geltend zu machen. Als Dritter kann jede auf das Kind einwirkende Person angesehen werden, die nicht ein leiblicher Elternteil ist bzw. nicht das Sorgerecht für das Kind innehat. Kein Gesetz der BRD schränkt § 1666 Abs. 4 BGB in der Gestalt ein, dass er nicht auf das zuständige Gericht anwendbar sei. Im Hinblick auf die KRK ist § 1666 Abs. 4 BGB so zu sehen, dass er die sachgerechte Ermittlung von Verletzungen der KRK ermöglicht, die durch Dritte verursacht wurden.

In Art. 2 KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in der KRK festgelegten Rechte zu achten und sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds zu gewährleisten.

VII.3.2. Geltendmachung

In seiner Verfassungsbeschwerde zum BVerfG vom 29.01.2020 (s. Anhang 18) und 16.02.2020 (Anhang 19), sowie in seiner Verfassungsbeschwerde vom 24.03.2020 zum VerfGH BW (s. Anhang 20), macht der Vater geltend:

- **Unterlassene Ermittlung der Gefährdung der Best Interests of the Child durch einen Richter des Amtsgericht Ulm vor dem Amtsgericht Ulm.**

Der Vater reichte beim Amtsgericht Ulm am 12.01.2020 einen Antrag auf Ermittlung der Gefährdung der Best Interests of the Child durch den Richter am Amtsgericht Dr. Markus Bühler ein (s. Anhang 21). Vorgebracht wurde, dass der Richter durch seine zurückliegenden und aktuellen Beschlüsse die Beschwerdeführer gefährdete bzw. gefährdet (übrigens bis zum heutigen Tag), weil er die vorgeschriebene Sachverhaltsermittlung unterließ und wahrheitswidrige Beschlüsse fasste. Vor allem wurde angeführt, dass der Richter die als eindeutiger Beweis einzustufende Audiodatei

nicht anhörte, sowie weitere der oben genannten Verstöße gegen die KRK des am Amtsgericht Ulm zuständigen Richter Dr. Markus Bühler genannt. Das Ziel des Antrags ist es zu erläutern, wie die gefährdenden Einflüsse des Richters zukünftig im besten Interesse der Beschwerdeführer verhindert werden können.

Der Direktor des Amtsgericht Ulm teilte am 15.01.2020 dem Vater mit (s. Anhang 22), dass das beantragte Verfahren nicht existiere, weil die Ermittlung einer solchen Gefährdung gegen das zuständige Gericht gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Der Vater beschwert sich gegenüber dem BVerfG und dem VerfGH BW, dass ihm damit der Rechtsweg versperrt werde und es ihm dadurch nicht möglich sei, die Auswirkungen der Fehler des zuständigen Richters am Amtsgericht Ulm gerichtlich feststellen zu lassen und die Gesundheit seiner Kinder vor der Schädigung durch den zuständigen Richter mit Hilfe des Amtsgericht Ulm schützen zu lassen.

- **Errichtung eines Ausnahmegerichts am Amtsgericht Ulm, um Ermittlungen gegen den zuständigen Richter zu verhindern.**

Vor dem BVerfG und dem VerfGH BW machte der Vater geltend, dass der zuständige Richter Dr. Markus Bühler von Gesetzes wegen gemäß § 41 Nr. 1 ZPO den gegen ihn selber gerichteten Antrag vom 12.01.2020 nicht hätte bearbeiten dürfen, da er der Antragsgegner ist. Stattdessen hat er sich an den Direktor des Amtsgericht gewendet, der das begehrte Verfahren als nicht existent einstufte. Dabei ist es gesetzlich nicht die Aufgabe des Direktors, sondern des gesetzlich zuständigen Richters, aber eben nicht des Dr. Markus Bühler, zu entscheiden, ob der Antrag des Vaters vom 12.01.2020 zulässig ist. Entsprechend wirft der Vater in seinen beiden Verfassungsbeschwerden dem Amtsgericht Ulm vor, ein Ausnahmegericht errichtet zu haben, um den Richter Dr. Markus Bühler vor Ermittlungen zu schützen, bei denen sich herausstellen könnte, dass der Richter Dr. Markus Bühler zum Schaden der Beschwerdeführer falsch bzw. nicht ermittelt hat und willkürlich entschieden hat.

VII.3.3. Entscheidung

In seinem Beschluss vom 18.03.2020 verneint das BVerfG das Recht, die Verletzung der Best Interests of the Child durch den zuständigen Richter mit Hilfe des § 1666 Abs. 4 BGB ermitteln zu lassen. Der VerfGH BW entzieht sich im Beschluss vom 31.03.2020 wie schon zuvor einer begründeten Entscheidung, indem er diesbezüglich behauptet, der Vater habe nicht

substantiiert vorgetragen.

Ein Ausnahmegericht mögen weder das BVerfG, noch der VerfGH BW in ihren Beschlüssen feststellen. Sie beide ziehen sich auf das Argument zurück, es habe sich lediglich um ein Schreiben des Direktor des Amtsgericht gehandelt und nicht um eine Entscheidung.

VII.3.4. Verstöße

Die Beschwerdegegner verneinen insgesamt, dass staatliche Verstöße gegen die KRK mit Hilfe deutscher Gesetze wie in § 1666 Abs. 4 BGB geltend gemacht werden können. Dies hätte zur Folge, dass die deutschen Staatsorgane, allen voran die Gerichte, unangreifbar wären und Kinder sowie Eltern ohne rechtliche Handhabe innerhalb der BRD zur Durchsetzung der KRK, dem Staat ausgeliefert wären. Die Rechtsauffassung des BVerfG konterkariert somit Art. 2 KRK, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die KRK jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Kind zu gewährleisten.

Die Konsequenz daraus ist, dass der Antrag vom 12.01.2020 bis zum heutigen Tage vom Amtsgericht Ulm nicht bearbeitet wird.

VII.4. Verfassungsrichter unterlassen den Schutz von Kindern

Im Rahmen der Verfassungsbeschwerden zum BVerfG vom 29.01.2020 sowie zum VerfGH BW vom 24.03.2020 wurde den beiden Verfassungsgerichten auch die psychologische Stellungnahme des Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] vom 27.09.2020 beigelegt.

Obwohl daraus unmissverständlich hervorgeht, dass alle vier Beschwerdeführer im Umfeld der Mutter narzisstischem Missbrauch und psychischer Kindesmisshandlung ausgesetzt sind, blieben sowohl das BVerfG und der VerfGH BW untätig. Trotz schriftlicher Nachfrage wollte auch keines der Gerichte die völlig eindeutige beweiskräftige Audioaufnahme anhören.

Somit begünstigen die unterzeichnenden Richter des Beschluss des BVerfG vom 18.03.2020 und des VerfGH BW vom 31.03.2020 (Herr Harbarth, Frau Britz, Herr Radtke, Herr Prof. Dr. Graßhof, Herr Dr. Mattes, Herr Gneiting) in der ihnen durch Art. 2 KRK verliehenen Garantenstellung die Schädigung der Beschwerdeführer durch das Umfeld der Mutter, sowie die Verletzung der KRK durch das Amtsgericht Ulm und das Oberlandesgericht Stuttgart, die die Mutter und deren Umfeld mit ihren Beschlüssen bei dieser Schädigung unterstützen.

VIII. Rechtsverstöße des Jugendamts

VIII.1. Jugendamt ermittelt das Kindeswohl nicht

Das zuständige Jugendamt Alb-Donau-Kreis erfuhr während eines Hausbesuchs beim Vater der betroffenen Kinder am 26.09.2020 davon, dass ein Psychotherapeut dem Vater gegenüber erwähnte, dass an den Kindern im Umfeld der Mutter psychische Folter und narzisstischer Missbrauch begangen werde (s. Anhang 23).

Das Jugendamt blieb in der Folge erstaunlich untätig, selbst noch nachdem die diesbezüglichen schriftlichen Stellungnahmen des o.g. Psychotherapeuten Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] dem Jugendamt im Rahmen mehrerer Kindeswohlgefährdungsmeldungen sowie gerichtlicher Verfahren vorlagen. Trotz der mehrmaligen Hinweise auf eindeutige Beweise und die diesbezüglich völlig eindeutige Audioaufnahme vom 25.07.2019, die die psychische Folter und den narzisstischen Missbrauch dokumentiert, hat das Jugendamt weiterhin versäumt, um Übersendung dieser wichtigen Audiodatei anzufragen und die Kindeswohlgefährdungen aufzuklären oder zu unterbinden.

Am 07.02.2020 schrieb Josef Barabeisch, der Dienstherr der Leiterin des Jugendamts, dass ein Tätigwerden des Jugendamts nach dem Gespräch während des Hausbesuchs nicht notwendig gewesen sei (s. Anhang 24).

Die Leiterin des Jugendamts, Frau Sabine Blessing, hat in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2020 (s. Anhang 25) sogar diesbezügliche Ermittlungen abgelehnt, indem sie schrieb:

„Der zitierte Audiomitschnitt und das in Auszügen beigefügte Attest von Dr. [SACHVERSTÄNDIGER] ist vom Jugendamt nicht zu werten.“

Das Jugendamt hat offenbar trotz positiver Kenntnis gewichtiger Anhaltspunkte bewusst und gezielt seinen gesetzlichen Schutzauftrag entgegen Art. 19 KRK vernachlässigt oder ignoriert, der das Jugendamt verbindlich dazu verpflichtet, die Kinder vor körperlicher oder psychischer Gewalt im Umfeld der Mutter zu schützen. Dadurch hält die dem Jugendamt am 26.09.2019 bekannt gemachte Kindeswohlgefährdung nach wie vor an.

VIII.2. Jugendamt stellt staatliche Kindeswohlgefährdung nicht ab

Nachdem das Jugendamt trotz positiver Kenntnis der Tatsachen und Beweise, die die vorherigen unfundierten Annahmen des Jugendamts eindeutig widerlegten, weiterhin untätig blieb, gingen beim Jugendamt mehrere Kindeswohlgefährdungsmeldungen ein, in denen die durch Richter und Jugendamts-Mitarbeiter erfolgte staatliche Kindeswohlgefährdung geltend gemacht wurde.

Eine solche Meldung wurde gegen Richter am Amtsgericht Ulm, Dr. Markus Bühler eingereicht (s. Anhang 26) und auch gegen die Jugendamts-Mitarbeiterin Frau Susanne Engler (s. Anhang 27), sowie gegen den stellvertretenden Landrat Markus Möller (s. Anhang 28). Zu allen diesen Meldungen antwortete überraschend die Leitung des Jugendamts, u.a. auch der Landrat, kurz und knapp und vor allem ohne weitere Begründung, dass eventuell keine Kindeswohlgefährdung vorläge (s. Anhänge 30, 31 und 32).

Dies Antwort des Jugendamts überrascht umso mehr, da das Jugendamt gar keine Recherchen unternommen hat und somit offensichtlich lediglich unfundierte Ferndiagnosen oder Vermutungen äußert.

Der Widerspruch vom 02.03.2020, gegen die falsche Nichtfeststellung einer Kindeswohlgefährdung durch den stellvertretenden Landrat (s. Anhang 32), wurde vom Jugendamt trotz der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Monaten zeitlich verschleppt und bis heute immer noch nicht entschieden bzw. nicht hinreichend bearbeitet.

Auch im Hinblick auf diese staatliche Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt trotz besseren Wissens und trotz einer völlig klaren Beweislage seinen gesetzlichen Schutzauftrag gemäß Art. 19 KRK i.V.m. Art. 3 KRK und Art. 2 KRK vernachlässigt, der das Jugendamt dazu verpflichten soll, die Kinder vor ungerechtfertigten staatlichen Maßnahmen zu schützen, die die seelische und körperliche Gesundheit von Kindern gefährden.

Auch deshalb hält nicht nur die dem Jugendamt schon am 26.09.2019 bekannt gemachte und durch das Umfeld der Mutter erfolgende Kindeswohlgefährdung nach wie vor an, sondern auch die vom Jugendamt selbst verursachte Kindeswohlgefährdung basierend auf der irrigen Behauptung des Jugendamts, Kinder würden geschädigt, wenn man sie über ihre Kinderrechte aufklärt (siehe die vorangegangenen Individualbeschwerden vom 01.11.2018 und 07.07.2019). Die offensichtlich völlig falschen Behauptungen der involvierten örtlichen Staatsorgane befinden sich offensichtlich im Widerspruch zur gesamten Kinderrechtskonvention und wurden noch dazu durch die psychologischen Stellungnahmen des Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] als kinderschädigend entlarvt.

VIII.3. Jugendamt schädigt selbst Kinder

Obwohl dem Jugendamt aus den zuvor geschilderten Tatsachen bekannt ist, dass die vom Gericht überraschend angeordnete Begleitung des Umgangs für den vorbildlichen Vater und seine Kinder (s. vorangegangene Individualbeschwerden bzw. Erweiterung), gegen u.a. die Kinderrechtskonvention verstößt und die Kinder einschränkt oder sogar eventuell schädigt, ruft das Jugendamt nach wie vor nicht das Gericht an, um es zur Beendigung der nach wie vor rechtskräftigen Begleitung des Umgangs und zur Ermöglichung oder Anordnung einer freien und unbegleiteten Betreuung der Kinder durch den Vater zu bewegen.

Der Vater hat in seinem Widerspruch vom 16.02.2020 (s. Anhang 33) gegen die Entscheidung des Jugendamts, die Begleitung des Umgangs trotzdem weiterzuführen, klar darauf hingewiesen, dass die Kinder durch die Begleitung des Umgangs geschädigt werden und in ihren Rechten bzw. Kinderrechten eingeschränkt werden. Obwohl das Jugendamt laut Gesetz innerhalb von 3 Monaten nach diesem Widerspruch hierüber entscheiden müsste, hat es dies bis heute zeitlich verschleppt und noch immer nicht getan.

Somit hat das Jugendamt Alb-Donau-Kreis nach wie vor gemeinsam mit dem AG Ulm und dem OLG Stuttgart durch staatliche Untätigkeit und staatliche Versäumnisse an zentraler Stelle mitzuverantworten, dass den betroffenen Kindern der uneingeschränkte und freie Zugang zum Vater noch immer verwehrt wird.

Die Behörde und die Gerichte sehen die Aufklärung der Kinder über ihre Kinderrechte und über die Partizipationsrechte der Kinder überraschend immer noch als Schädigung der Kinder an.

Es ist erschreckend, dass eine Verwaltungsbehörde und zwei Gerichte der BRD selbst dann noch daran festhalten, dass die Aufklärung von Kindern über die Kinderrechtskonvention eine Gefahr für Kinder in Trennungsfamilien darstelle, wenn ihnen Atteste über die von den Behörden und Gerichten hier verursachten bzw. hervorgehenden negativen psychischen und körperlichen Folgen für diese Kinder vorliegen.

Die im vorliegenden Fall überdeutlich erkennbaren Missstände der staatlichen Organe, sind durch den „Bericht der Kinderkommission des Bundestags vom Nov. 2018“ schon weitgehend als systematische und strukturelle Defizite erkannt und aufgezeigt worden, wie sie sehr häufig in Deutschland vorliegen (s. Anhang 35).

IX. Fehlverhalten der Landesregierung Baden-Württemberg und der Regierungspartei „Die Grünen“ sowie der Bundesregierung Deutschland

Stellt man sich die Frage, warum die hier angegriffenen Verfassungsrichter und das zuständige Jugendamt derart offensichtlich die Durchsetzung der KRK in der BRD, vorliegend insbesondere im Land Baden-Württemberg, verweigern, so können die aktuellen politischen Mehrheitsverhältnisse und bekannt gewordenen politischen Skandale hierauf die Antwort geben.

Verfassungsrichter werden in Baden-Württemberg vom Landtag gewählt, auf Bundesebene werden sie jeweils zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat gewählt. In Baden-Württemberg stellen die links-ökologische Partei „Die Grünen“ zusammen mit der christlich-konservativen Partei „CDU“ die Landesregierung (grün-schwarz). Auf Bundesebene sind es die CDU-Partei gemeinsam mit der sozialdemokratischen SPD-Partei (schwarz-rot).

Das kommunale Jugendamt ist vor Ort dem Landrat unterstellt, der vom Kreistag gewählt wird. Der für das Jugendamt Alb-Donau-Kreis zuständige Landrat Heiner Scheffold wurde von einer CDU-Mehrheit des Kreistags gewählt.

Jede dieser Parteien positionierte sich in zurückliegenden Anhörungen im Bundestag als Gegner des paritätischen Wechselmodells und somit der Kinderrechte (KRK u.a. Art. 18). In Baden-Württemberg stellt sich die politische Landschaft diesbezüglich genauso dar. Die für die oben genannten Verstöße gegen die KRK verantwortlichen Verfassungsrichter und Jugendamts-Mitarbeiter befinden sich bezüglich ihrer hier angegriffenen Entscheidungen also im Einklang mit den o.g. politischen Positionen gegen die Kinder und gegen die Kinderrechte. Es ist offensichtlich, dass sich die Verfassungsrichter und Jugendamts-Mitarbeiter nicht an der KRK und den zugehörigen Kommentaren des Ausschuss der Rechte des Kindes orientieren, sondern am politischen Programm der maßgeblichen Parteien, gegen die Kinder und gegen die Kinderrechte.

Die Verflechtungen der Parteien, die gegen das paritätische Wechselmodell und somit gegen die Vorgaben aus dem Allgemeinen Kommentar Nr. 14 sind, lassen sich sehr offen am Beispiel der Verleihung eines Preises eines Bundesministeriums an eine Kommunalpolitikerin aus dem Land Baden-Württemberg ablesen.

Bei der Kommunalpolitikerin handelt es sich um eine Frau Dr. Christine Finke. Sie wurde mit dem sogenannten „Helene-Weber-Preis“ durch das SPD-geführte Bundesministerium für Familien (BMFSFJ) ausgezeichnet (welches vorliegend auch ein Beschwerdegegner ist). Mit diesem Preis sollen eigentlich Kommunalpolitikerinnen ausgezeichnet werden, die sich für die Gleichberechtigung von Frauen einsetzen.

Die mit diesem Preis gewürdigte Frau Dr. Finke engagiert sich jedoch z.B. im Staatsrundfunk (ARD, ZDF, ...) völlig ungehemmt öffentlich und sehr exponiert in bedenklicher Weise auch gegen das paritätische Wechselmodell (s. Anhang 36) und somit auch gegen die Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention.

Frau Dr. Finke ruft sogar öffentlich zu Spenden auf, um Gerichtsbeschlüsse zu missachten und um somit gegen die Kinderrechte und gegen die Kinderrechtskonvention vorzugehen.

Mit einer Auszeichnung von Frau Dr. Finke signalisiert und offenbart das o.g. Bundesministerium (BMFSFJ) auch im Jahr 2020 noch seine veraltete und kinderrechtswidrige Haltung gegen Doppelresidenz/Wechselmodell und somit seine KRK-feindliche politische Agenda in größter Deutlichkeit.

Nominiert wurde Dr. Finke trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer permanenten und weithin bekannten Kinderrechtsverletzungen sogar von einer Bundestagsabgeordneten der o.g. Partei „Die Grünen“, nämlich Frau Katrin Göring-Eckardt, die Vorsitzende der Bundestagsfraktion ihrer Partei ist. Weitere Parteikolleginnen von Frau Göring-Eckardt arbeiten offen mit der o.g. Frau Dr. Finke gegen die Kinderrechte zusammen z.B. Frau Franziska Brantner, Parlamentarische Geschäftsführerin der Bundestagsfraktion „Die Grünen“.

Die Kinderrechtsverletzungen haben in der o.g. Partei „Die Grünen“ eine lange historische Tradition die sich anscheinend bis in die Gegenwart zieht und sich im Jahr 2020 immer noch überdeutlich zeigt.

Hier ein kurzer Überblick zu einer anscheinend bis in die Gegenwart reichenden Tradition des pädophilen, dem körperlichen Missbrauch von Kindern zugeneigten Umfelds im Milieu der Grünen:

- Ein Forschungsprojekt des Göttinger Institut für Demokratieforschung zeichnet die seit den 1970er Jahren mehrfach im Milieu der Partei „Die Grünen“ formulierten pädophilen Forderungen (s. Anhang 36). Unter anderem forderte der Arbeitskreis „Kinder und

Jugendliche" in Baden-Württemberg, „einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern müssen straffrei sein". Führende Politiker der Partei „Die Grünen" wie Daniel Cohn-Bendit oder Volker Beck traten nicht gegen solcherart pädophile Forderungen an.

- Das spätere Grünen-Mitglied Uli Reschke gründete 1972 eine Pädophilen-Kommune in Nürnberg und nahm auf das Parteiprogramm einfluss (s. Anhang 37). Der Bundestagsabgeordnete Werner Vogel unterstützte die Anliegen der Pädophilie-Kommune.
- In Berlin wurde 1983 eine Kommune pädosexueller Frauen gegründet, die sogenannten „Kanalratten". Sie nahmen an gemeinsamen Auftritten mit der Nürnberger Pädophilen-Kommune auf Bundesversammlungen der Grünen teil. Hinweise und Gerüchte deuten anscheinend immer wieder darauf hin, dass die queer-feministischen Pädophilinnen-Netzwerke aktuell immer noch sehr aktiv sind.
- In den 1980er Jahren war ein Landesvorstand der Grünen auch Vereinsvorsitzender einer linksalternativen Lebensgemeinschaft auf dem sogenannten „Dachsberg", wo Kinder sexuell missbraucht wurden, wobei es sich quasi um Kinderprostitution handelte (s. Anhang 39).
- Bis mindestens 2003 wurden im Rahmen des sogenannten „Kentler-Experiments" Pflegekinder durch Jugendämter in die Obhut vorbestrafter Pädophiler gegeben. Helmut Kentlers Aufklärungsbroschüren aus den 1970er Jahren verharmlosten Pädophilie und nahm damit eine Schlüsselrolle im deutschen Netzwerk pädophiler Aktivisten rund um die Grünen ein - wie das o.g. Göttinger Forschungsprojekt aufzeigte. Bis heute wird den damaligen Opfern eine Wiedergutmachung verweigert.
- Unter der grünen Landesregierung in Baden-Württemberg spielte sich u.a. von 2015 bis 2017 der große Pädophilie- und Kindersex-Skandal „Staufen" ab, der durch die Begünstigung von Pädophilie durch Staatsorgane in Baden-Württemberg gekennzeichnet ist, weil u.a. der zuständige Senat am OLG Karlsruhe unter Vorsitz der Richterin Eva Voßkuhle das betroffene Kind ohne Anhörung, ohne Verfahrensbeistand, ohne Sachverständigengutachten, entgegen der offensichtlichen Gefahrensituation in Obhut der pädophilen Mutter und deren pädophilen Lebensgefährten beließ, die das Kind sexuell missbrauchten und kriminellen Dritten überließen.
- Im Mai 2020 wurde im baden-württembergischen Ortenaukreis ein Pädophilenring aufgedeckt, dem 44 Kinder im Alter zwischen drei Monaten und 14 Jahren zum Opfer fielen.

Wie der vorangegangenen Liste zu entnehmen ist, zeichnet sich Baden-Württemberg immer wieder durch auffallend viele und auffallend extreme Pädophiliefälle aus. Ebenso durch

auffallende Untätigkeit der Staatsorgane sowie anscheinend regelmäßige Tätigkeit der Staatsorgane gegen die Kinder bzw. gegen die Kinderrechte und gegen die Kinderrechtskonvention.

Es scheint, als sei der pädophile Flügel der Grünen mit seinem Ziel, sexuellen Missbrauch von Kindern zu entkriminalisieren, um einen Residenzmodell-Flügel der Grünen ergänzt worden, der den psychischen Missbrauch von Kindern durch alleinerziehende Mütter straffrei halten will und zu dem u.a. Frau Göring-Eckardt und Frau Brantner gehören. Das verbindende Element dieser beiden Partei-Gruppierungen bzw. Flügel dürfte der jeweils dahinter stehende narzisstische Missbrauch von Kindern sein, demgemäß Kinder als Objekte zur körperlichen bzw. seelischen Bedürfnisbefriedigung Erwachsener und nicht als eigenständige Subjekte mit eigenen Rechten gesehen werden (Objekt- vs. Subjektstellung der Kinder).

Insbesondere werden folgende Punkte mit dem Alleinerziehenden-Flügel der Partei „Die Grünen“ in Zusammenhang gebracht, wobei der psychische Missbrauch von Kindern und die Kinderrechtsverletzungen bestimmter sehr spezieller Gruppen der Alleinerziehenden-Lobby nicht zu übersehen sind:

- Auffallend sind die Kontakte zwischen der Partei „Die Grünen“ und solchen Personen und Organisationen die sich anscheinend regelmäßig gegen Kinder, gegen Kinderrechte und gegen die Kinderrechtskonvention positionieren.
- Zu solchen Organisationen gehört u.a. anscheinend die Organisation VAMV (früher „Verein lediger Mütter“) die offensichtlich noch der veralteten Objektstellung der Kinder anhängen und die Vorrangigkeit der Kinderrechte (Vorrangigkeit des Kindeswohls im Sinne der „best interests of the child“) ablehnen oder ignorieren und stattdessen die Rechte der Mütter oder Frauen in den Vordergrund stellen.
- Dies ist anscheinend regelmäßig durch Lobbyarbeit, Pressemitteilungen oder Aufrufe dieser Organisation u.s.w. ersichtlich und nachgewiesen.
Die Rechtsanwältin Cornelia Strasser empfahl 2012 in einem von ihr gehaltenen Vortrag in den Vereinsräumen des VAMV, massiv und hemmungslos gegen die Kinder und gegen die Kinderrechte zu agieren. Es erfolgte z.B. sogar die Empfehlung mit dem Kind möglichst weit wegzuziehen, um vor Gericht seinen alleinigen Anspruch auf das Kind, gegen den Vater und gegen das Kind durchzusetzen (s. Anhang 40).
- Somit dürfte der VAMV anscheinend nicht als rechtskonforme Organisation einzuordnen sein. Ähnliches trifft vermutlich auf weitere Organisationen zu die bis heute überraschenderweise noch Kontakt zum VAMV haben oder mit dieser Organisation sogar z. T. noch zusammenarbeiten.

- Ähnlich gesetzeswidrige Aufrufe und sogar Pressemitteilungen des VAMV sind anscheinend im Umfeld der gesetzlichen Neuregelung des gemeinsamen Sorgerechts erfolgt.
Der VAMV hat sich anscheinend bis heute immer noch nicht von diesen Rechtsverstößen distanziert.
- Auffallende Nähe zu der sehr zweifelhaften und dubiosen Organisation VAMV wird u.a. der Bundestagsabgeordneten Katja Dörner regelmäßig vorgeworfen. Katja Dörner pflegt anscheinend sehr enge Kontakte zu solchen Organisationen, ist anscheinend für deren Lobbyarbeit offen oder arbeitet eventuell selber mit solchen Organisationen eng zusammen (vgl. Anhang 41 und Anhang 42)
- Auffallend sind zudem die anscheinend regelmäßigen Kontakte der Bundestagsabgeordneten Franziska Brantner zu der o.g. Dr. Christine Finke. Beide scheinen sich regelmäßig auszutauschen oder sogar gemeinsam Parteiveranstaltungen zu fördern, die anscheinend vor allem ihren Eigeninteressen entsprechen, jedoch im Widerspruch zu den Interessen der Kinder und den Kinderrechten zu stehen scheinen (s. Anhang 43).
Frau Brantner hat sich anscheinend regelmäßig gegen die paritätische Doppelresidenz bzw. gegen die Kinderrechte von Trennungskindern und somit gegen den Kinderschutz positioniert.
Die o.g. Franziska Brantner ist auch als Ex-Partnerin des OB von Tübingen Boris Palmer bekannt, aus deren Beziehung anscheinend eine gemeinsame Tochter hervorgegangen ist.
- Wie tief die Missstände in der Partei „Die Grünen“ verankert sind, wird deutlich wenn man betrachtet, dass sogar der Politische Geschäftsführer dieser Partei, Michael Kellner, sich in diesen anscheinenden Sumpf von Pädophilie-Hinweisen und Alleinerziehenden-Lobby hinein begeben hat und mit den o.g. scheinbar gegen Kinder und gegen die Kinderrechte bzw. gegen die Kinderinteressen agierenden Dr. Christine Finke, Franziska Brantner und Helene Heine (stellvertretende Vorsitzende des VAMV) ein gemeinsames sogenanntes Webinar veranstaltet hat (s. Anhang 44).
- Sogar die offizielle Bundesarbeitsgemeinschaft „BAG Kinder, Jugend, Familie“ dieser Partei „Die Grünen“ hat zu den Kinderrechten am Beispiel „Doppelresidenz/Wechselmodell“ den Kinderschutz durch den zweiten Elternteil entweder übersehen oder vielleicht sogar gezielt ignoriert und sich somit offen gegen die KRK positioniert, sich gegen die Resolution 2079 des Parlaments des Europarats positioniert und sich gegen die EMRK Art. 8 (Schutz des Familienlebens der Kinder) positioniert. Dies sind klare Positionen dieser Partei „Die Grünen“ die gegen die Kinder und gegen die Kinderrechte und somit gegen die Kinderrechtskonvention zielen (s.

Anhang 45).

Die Partei „Die Grünen“ ignoriert und verletzt regelmäßig die Schutzinteressen der Kinder und sieht Kinder anscheinend immer noch als Verfügungsmasse und Handelsware. Anscheinend begünstigt die Partei „Die Grünen“ somit immer noch kriminelle Handlungen gegen Kinder bis hin zu den zahlreich vorkommenden Fällen schwerster Pädophilie und Kindersex-Kriminalität.

Die Begünstigung des Residenzmodells bei den Grünen, d.h. die Alleinerziehenden-Lobby anstelle von gemeinsamer Erziehung nach Trennung der Eltern (Getrennterziehung, Doppelresidenz, Wechselmodell, ...), begünstigt womöglich gezielt und bewusst durch Entzug des zweiten Elternteils als zweite Schutzperson der Kinder, den pädophilen Missbrauch.

Die gegen die Kinder und gegen die Kinderrechte gerichteten scheinbar sogar z.T. kriminellen Vorfälle ziehen sich anscheinend wie ein roter Faden durch die Regierungsarbeit und die Regierungsparteien.

Insofern können die im konkreten Fall vorliegenden staatlichen Kinderrechtsverletzungen nicht überraschen.

X. Unterschriften

[KIND 1]

Sandro Groganz

XI. Liste der Anhänge

- Anhang 1: Beschluss des VerfGH BW vom 23.09.2019
- Anhang 2: Beschluss des BVerfG vom 12.08.2019
- Anhang 3: Beschluss des BVerfG vom 24.01.2020
- Anhang 4: Beschluss des BVerfG vom 18.03.2020
- Anhang 5: Stellungnahme des Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] vom 27.09.2020
- Anhang 6: Stellungnahme des Dr. med. [SACHVERSTÄNDIGER] vom 28.01.2020
- Anhang 7: Beschluss des Amtsgericht Ulm vom 07.08.2019
- Anhang 8: Drucksache 15/7412 des Landtag von Baden-Württemberg
- Anhang 9: Verfassungsbeschwerde zum VerfGH BW vom 09.09.2019
- Anhang 10: Vermerk zur Anhörung der Kinder am 25.07.2019 durch das Amtsgericht Ulm im Verfahren 1 F 894/19
- Anhang 11: Erinnerungsprotokoll vom 29.07.2019 zur heimlichen Audioaufnahme
- Anhang 12: Handschriftliche Verfassungsbeschwerde des ältesten Kindes vom 21.07.2019/28.07.2019 zum BVerfG
- Anhang 13: Verfassungsbeschwerde des Vaters zum BVerfG vom 29.07.2019
- Anhang 14: Erweiterung vom 11.11.2019 der Verfassungsbeschwerde des Vaters zum BVerfG vom 29.07.2019
- Anhang 15: Protokoll zur Verhandlung am 24.01.2019 am Amtsgericht Ulm
- Anhang 16: Beschluss des Amtsgericht Ulm vom 13.12.2018
- Anhang 17: Beschluss des Amtsgericht Ulm vom 29.01.2019
- Anhang 18: Verfassungsbeschwerde des Vaters zum BVerfG vom 29.01.2020
- Anhang 19: Verfassungsbeschwerde des Vaters zum BVerfG vom 16.02.2020
- Anhang 20: Verfassungsbeschwerde des Vaters zum VerfGH BW vom 24.03.2020
- Anhang 21: Antrag des Vaters vom 12.01.2020 zum Amtsgericht Ulm
- Anhang 22: Schreiben des Direktor des Amtsgericht Ulm vom 15.01.2020
- Anhang 23: Eidesstattliche Versicherung zum Hausbesuch des Jugendamt am 26.09.2020
- Anhang 24: Schreiben des Josef Barabeisch vom 07.02.2020
- Anhang 25: Stellungnahme vor Gericht des Jugendamts vom 14.02.2020
- Anhang 26: Kindeswohlgefährdungsmeldung gegen Richter Dr. Markus Bühler vom 13.02.2020
- Anhang 27: Kindeswohlgefährdungsmeldung gegen Frau Susanne Engler vom 16.02.2020
- Anhang 28: Kindeswohlgefährdungsmeldung gegen stellvertretenden Landrat Markus Möller vom 02.03.2020

- Anhang 29: Schreiben des stellvertretenden Landrat Markus Möller vom 24.02.2020
- Anhang 30: Schreiben des Landrat Heiner Scheffold vom 24.03.2020
- Anhang 31: Schreiben des Dezernatsleiter Josef Barabeisch im Alb-Donau-Kreis vom 24.03.2020
- Anhang 32: Widerspruch vom 02.03.2020 gegen die Nichtfeststellung einer Kindeswohlgefährdung durch den stellvertretenden Landrat
- Anhang 33: Widerspruch vom 16.02.2020 gegen die Entscheidung des Jugendamts zur Durchführung des begleiteten Umgang
- Anhang 34: Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen,,
vom 09.11.2018
- Anhang 35: Weblog-Eintrag von Dr. Christine Finke gegen das paritätische Wechselmodell vom 05.10.2017
- Anhang 36: Wikipedia-Eintrag mit Überblick zu den göttinger Forschungsergebnissen über pädophile Forderungen im Umfeld der Partei „Die Grünen“
- Anhang 37: Wikipedia-Eintrag zur Pädophilen-Kommune in Nürnberg namens „Indianerkommune“
- Anhang 38: Wikipedia-Eintrag zur Pädophilen-Kommune in Berlin namens „Kanalratten“
- Anhang 39: Zeitungsartikel über die Pädophilen-Kommune auf dem Dachsberg
- Anhang 40: Audiomitschnitt eines Seminars von Rechtsanwältin Cornelia Strasser aus dem Jahr 2012, <http://www.xn--vterwiderstand-5hb.de/index.php/20-startseite/210-die-weisenmacher-des-vamv>
- Anhang 41: Tweet von Frau Katja Dörner vom 24.04.2018
- Anhang 42: Tweet von Frau Katja Dörner vom 10.05.2020
- Anhang 43: Ankündigung einer Veranstaltung der Grünen in Konstanz am 13.03.2020
- Anhang 44: Termineintrag zu einem Webinar der Grünen Heidelberg am 23.04.2020
- Anhang 45: Positionspapier der grünen Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder, Jugend
und Familie Zum Betreuungsmodell von Kindern nach Trennung der Eltern vom 31.03.2018